

**Stadt Göttingen**  
**FLÜCHTLINGSAMT**

Amt für Vertriebene, Flüchtlinge  
und Kriegssachgeschädigte

Herrn  
Jens Kalick

Göttingen  
Fliederweg 11

Betr.: Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling.

Bezug: Ihr Antrag vom 9.7.1956.

Zu Ihrem obigen Antrage teilen wir Ihnen mit, dass wir uns zu unserem Bedauern gezwungen sehen, Ihnen den Flüchtlingsausweis C auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu versagen.

Begründung:

Nach dem Gesetz über die Angelegenheit der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom 19. 5. 1953 erhalten Sowjetzonenflüchtlinge gem. § 3 den Flüchtlingsausweis C (§ 15), wenn sie als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hatten, von dort flüchten mussten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen. Eine besondere Zwangslage ist vor allem dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Wirtschaftliche Gründe allein rechtfertigen nicht die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling.

In dem Anerkennungsverfahren haben Sie glaubhaft und schlüssig nachzuweisen, daß Sie den Tatbestand des § 3 BVFG erfüllen.

Sie begründen Ihren Antrag damit, daß Sie aus politischen Gründen die SBZ verlassen mußten. In Ihrer Begründung zum Antrag führen Sie aus, daß Sie den Versuch unternommen hatten, Fahrradteile, die Sie von Ihrem Onkel in West-Berlin geschenkt bekamen, nach Ost-Berlin hineinzubringen. Bei der Kontrolle durch die Volkspolizei in der S-Bahn am 30.7.52 fand man bei Ihnen die betr. Teile und beschlagnahmte diese. Man nahm Sie fest, entließ Sie aber nach 6 Stunden wieder mit der Androhung, daß Sie noch eine Strafe zu erwarten hätten. Einen Strafbescheid über 63,- M (Ost) erhielten Sie dann auch später.

Am folgenden Tage erhielten Sie im Dekanat der Humboldt-Universität Berlin - Sie waren Studierender dortselbst - die mündliche Mitteilung, daß Ihr Stipendium gestrichen sei und daß Sie auch mit dem Ausschluß von der Universität rechnen müßten.

Diese Mitteilungen veranlaßten Sie, die SBZ zu verlassen und zu Ihrer Tante nach West-Berlin zu gehen. Durch mündliche Mitteilung eines Studenten der gleichen Universität erfuhren Sie dann später, daß Ihr Ausschluß von der Universität erfolgt sei.

b.w.

GÖTTINGEN, den 31.7.1956  
GEISMARLANDSTR. 4 / FERNRUF 4851

ZEICHEN: VI/42-2a Pa/Sto.  
IN DER ANTWORT ANZUGEBEN

Gegen Zustellung.

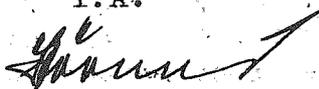
Ihre Angaben reichen zur Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling gem. § 3 BVFG nicht aus. Die Tatbestandsmerkmale lassen erkennen, daß der Ausschluß vom Studium an der Humboldt-Universität Berlin, der nach Ihren Angaben erfolgt sein soll, keineswegs politisch bedingt war.

Die Streichung des Stipendiums sowie der Ausschluß vom Studium kann als Folge Ihres Verstosses gegen die sowjetzonalen Bestimmungen angenommen werden. Sie hätten wissen müssen, daß bei dem Versuch, Fahrradteile von West- nach Ost-Berlin zu bringen, Schwierigkeiten entstehen könnten, und auch entstanden sind. Die entstandenen Schwierigkeiten haben Sie selbst verschuldet und auch zu vertreten.

Eine Gefahr für Leib, Leben und die persönliche Freiheit haben Sie nicht nachzuweisen vermocht. Ihr Antrag war daher abzulehnen, der Ausweis C war zu versagen.

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Hildesheim zulässig, die innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides beim Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte in Göttingen einzulegen ist.

Der Oberstadtdirektor  
I.A.



(Störmer)